

ZBB 2001, 488

VerbrKrG § 13 Abs. 3, § 3 Abs. 2 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Satz 4, 5, § 6

Pflicht zur Angabe des Teilzahlungspreises in einer Summe beim Finanzierungsleasing mit Eigentumserwerb

BGH, Urt. v. 12.09.2001 – VIII ZR 109/00 (OLG Braunschweig), ZIP 2001, 1992 = BB 2001, 2283 = WM 2001, 2162

Amtliche Leitsätze:

1. Nimmt der Kreditgeber die gelieferte Sache bei dem nicht durch das Verbraucherkreditgesetz geschützten Kreditnehmer wieder an sich, findet § 13 Abs. 3 VerbrKrG zugunsten eines Verbrauchers, der lediglich neben dem Kreditnehmer als Gesamtschuldner mithaftet, jedoch selbst aus dem Kreditvertrag nicht berechtigt ist, keine Anwendung.

2. § 3 Abs. 2 № 1 VerbrKrG ist im Wege der richtlinienkonformen Auslegung dahin einzuschränken, dass § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5 sowie § 6 VerbrKrG von der Anwendung auf Finanzierungsleasingverträge, die einen Eigentumserwerb des Leasingnehmers vorsehen, nicht ausgeschlossen sind.